

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **11 (1842)**

Heft 44

PDF erstellt am: **29.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Magis alii homines, quam alii mores. Tacit. hist. 1. 2, 95. Andere Menschen, aber das gleiche Thun.

## Bestrafung der Geistlichen.

Können und dürfen die Geistlichen bestraft werden? Das ist keine Frage und kein Streit. Wer soll strafen? Wie viele sollen strafen? Wie sollen sie strafen? Das sind die Fragen, worüber noch viel Unklares ist. Soll die geistliche Behörde, soll die weltliche Regierung, sollen beide strafen, um sicher zu sein, daß es genügend geschieht? In Württemberg hat die Regierung in neuester Zeit wegen geistlicher Dinge mehrfach bestraft. Der Bischof von Rottenburg verklagte deshalb die Regierung nebst mehreren andern bei der Kammer der Landesabgeordneten. Diese ging gleich einem aargauischen Großen Rath über die Klagen leichtfertig hinweg. Aber mit „Tagesordnung“ ist noch nicht aller Tage Feierabend. Das hat man in Köln gesehen. Hier traten die wägsten Männer für den leidenden Erzbischof in die Schranke, dort nun für den Klagenden. „Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die württembergische Abgeordnetenkammer,“\*) betitelt ein ungenannter Verfasser seine Schrift, in der er sich durchweg als einen gewandten, rechtskundigen, kalt und größter Umsicht prüfenden und ausscheidenden, dabei dem Recht ohne Scheu huldigenden Juristen zu erkennen giebt. Der Gegenstand führt ihn nothwendig auf die heikle Frage der Strafgewalt. Wir halten nicht für überflüssig, hier mitzutheilen, was die treffliche Schrift hierüber sagt. Der Begriff der

\*) Im Verlag der Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen 1842.

Suspension ist im canonischen Strafrechte viel weiter als im gemeinen. Im letztern ist sie stets nur eine Untersuchungsmaßregel, welche dazu dienen soll, während einer gegen einen öffentlichen Diener anhängigen Untersuchung zu verhüten, daß das Ansehen und die Wirksamkeit seines Amtes durch die Untersuchung gefährdet werde, oder der Beamte seine amtliche Stellung zur Vereitlung des Zwecks der Untersuchung mißbrauche. In diesem Sinne, als vorläufige Maßregel, kommt zwar die Suspension im Kirchenrechte auch vor; dies ist aber nur eine einzelne Gattung der canonischen Suspension. Außer ihr giebt es noch zwei andere Gattungen derselben, nämlich die Suspension als Censur, und die Suspension als Strafe. Jene ist eine Kirchenbuße, ein Besserungsmittel (pœna medicinalis), und wird auf unbestimmte Zeit verhängt. Die Suspension zur Strafe (als pœna vindicativa) wird entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen, und ist im erstern Falle (verschieden von der Deposition, welche zugleich die Unfähigkeit zum fernern Erwerb geistlicher Aemter und Pfründen mit sich führt) der Dienstentlassung des gemeinen Rechts gleich, im zweiten Falle eine derselben analoge Strafart. Das Recht, die Suspension als vorläufige Verfügung anzuwenden, hängt von dem höhern Rechte ab, einem Kirchenbeamten seine Stelle bleibend zu entziehen. Dies Recht schreibt die Kirche sich allein zu. Zwar findet man hierüber in den Quellen und in den Lehrbüchern des canonischen Rechts nichts bestimmtes; auch sind die in der bischöflichen Motion dafür angeführten Gründe nicht

ganz haltbar. Diese scheint nämlich geltend machen zu wollen, daß, weil der Bischof den Geistlichen in sein Amt einsetze, auch nur ihm die Enthebung von demselben zustehen könne; wie wenn es ein Axiom wäre, daß ein Gut dem Besitzer nur von dem Verleiher genommen werden könne. Dieser Satz läßt sich jedoch mit nichts begründen, und würde fast alles Strafrecht unmöglich machen. Allein da die Kirche die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, als so heilig betrachtet, daß sie selbst durch Entfugung nicht ohne Zustimmung des Kirchenobern gelöst werden kann, so wird sich nicht bezweifeln lassen, daß nach den Principien des canonischen Rechts in allen Fällen eine Entscheidung der Kirchenbehörde erforderlich ist, um einen Geistlichen seines Dienstes zu entheben, daß also selbst dann, wenn ein Geistlicher durch Erkenntniß eines weltlichen Gerichts wegen eines Vergehens zum Dienstverlust verurtheilt worden ist, auch noch ein Erkenntniß des Kirchenobern nöthig ist, um den Dienstverlust zu einem kirchlich gültigen zu machen. Aus diesen Grundsätzen des canonischen Rechts folgt jedoch keineswegs, daß der Staat in allen Fällen die Dienstenthebung eines Geistlichen ausschließlich der Kirchenbehörde zu überlassen habe. Vermöge seines Aufsichtsrechts und seiner Schutzpflicht hat er nicht nur die Befugniß, sondern selbst die Obliegenheit, keinen Kirchendiener im Amt zu lassen, welcher sich durch Vergehen oder Sittenlosigkeit des öffentlichen Vertrauens unwürdig, und zu einer erspriesslichen Verwaltung seines wichtigen Amtes unfähig gemacht hat. Collisionen zwischen dieser Befugniß des Staats und dem Rechte der Kirche sind übrigens nicht leicht zu befürchten, und selbst bei einem Meinungszwiespalt zwischen den Staats- und den Kirchenbehörden kaum erhebliche Nachtheile zu besorgen. Nehme man einen Fall, wo erstere ausgesprochen haben, daß ein Geistlicher von seiner Stelle zu entfernen sei, so kann zwar die Kirchenbehörde nicht gezwungen werden, denselben Ausspruch zu thun, weil dies ihrem freien Ermessen überlassen bleiben muß; allein der Staat hat ja die Macht, das Urtheil seiner Behörden in Vollzug bringen zu lassen, und die Kirchenbehörde muß nun, wenn sie gleich jenes Urtheil nicht anerkennt, da sie das Amt des verurtheilten Priesters nicht unversorgt lassen darf, wenigstens für die provisorische Vernehmung desselben Sorge tragen.

Man hat bei den unerlaubten Handlungen von Geistlichen drei verschiedene Arten zu unterscheiden; 1) gemeine durch die Landesgerichte abzurtheilende Vergehen; 2) Dienstverfehlungen in Beziehung auf die den Geistlichen übertragenen Staatsgeschäfte; 3) Dienstvergehen in ihrem Hauptberufe, dem Kirchendienste. Bei der ersten Art sind Konflikte zwischen den Staats- und Kirchenbehörden kaum denkbar. Das Interesse des Staats und der Kirche ist

hier ganz identisch; die letztere muß eben so sehr als jene wünschen, daß ein Priester, welcher eine Handlung begangen hat, die jeden andern Bediensteten seiner Stelle verlustig machen würde, nicht im Amte geduldet werde.\*) Das geistliche Urtheil des Kirchenobern wird daher in solchen Fällen immer das Erkenntniß des weltlichen Richters bestätigen. Was die zweite Art betrifft, die Dienstverfehlungen in Beziehung auf die Geschäfte, welche den Geistlichen vom Staate übertragen oder eigentlich aufgedrungen werden, und mit ihrem kirchlichen Berufe nicht zusammenhängen, so können dergleichen Verfehlungen, da sie sich nur auf ein fremdartiges Nebenamt beziehen, im schlimmsten Falle nur die Enthebung von diesen vom Staat übertragenen Funktionen begründen, aber wohl nie berechtigen, einem Geistlichen sein Hauptamt, seinen eigentlichen Beruf zu entziehen. — Bei der dritten Art, den eigenthümlichen Dienstvergehen der Geistlichen in ihrem kirchlichen Berufe muß man nach allgemeinen Gesichtspunkten die Kirchenobern für die einzig competenten Richter erklären. Zu dieser Art Dienstvergehen gehört jedoch auch ein sittenloser Lebenswandel, welcher unstreitig einen zureichenden Grund bildet, einem Geistlichen seine Stelle zu entziehen; und hier lassen sich sehr erhebliche Gründe gegen die ausschließliche Competenz der Kirchenobern und für ein concurrirtes Entscheidungsrecht der Staatsbehörden anführen. Indes dürfte, wenn man auch dies Recht an sich nicht gerade bestreiten will, die Ausübung desselben doch jedenfalls überflüssig, und das Richteramt auch in solchen Fällen unbedenklich ganz den Kirchenobern zu überlassen sein. Die Staatsbehörde vermag hier, falls die Kirchenobern säumig sein sollten, das Wohl des Staats und der Kirche hinreichend zu wahren, wenn sie sich mit der Rolle eines thätigen öffentlichen Anklägers begnügt. Als solcher kann sie, wenn gegen Geistliche Klagen über Unsitlichkeit laut werden, Voruntersuchungen anordnen, und auf deren Ergebnis bei der Kirchenbehörde Anklagen erheben und diese bis zur höchsten kirchlichen Instanz verfolgen. Wenn nun überdies die Kirchenbehörde angehalten wird, über den Fortgang und den jedesmaligen Stand des Verfahrens gegen angeklagte Geistliche der Staatsbehörde fleißig Nachricht zu geben, und die Gründe ihrer Entscheidungen mitzutheilen, so dürfte allen Gefahren einer Säumigkeit der Kirchenobern oder der den geistlichen Corporationen häufig zum Vorwurf gemachten Neigung zu parteiischer Schonung der Standesgenossen vollkommen vorgebeugt sein; ja es dürfte auf solche Weise für den Vortheil der Kirche und des Staats noch

\*) Wir sind mit Pestern ganz einverstanden. Wenn aber in Zeiten politischer Aufregung in kleinen Republiken die Gerichte nur die Werkzeuge politischer Tonangeber sind, dürfte wohl die Kirchenbehörde ihre Exzeptionen machen. D. N.

besser gesorgt sein, als durch eine concurrirende Jurisdiktion der Staatsbehörden. Denn bei solcher Concurrenz der Staats- und Kirchenbehörden möchte leicht der Fall eintreten, daß sich die einen auf die andern verlassen, und mittlerweile gar nichts geschieht.

Die übrigen Fälle von Dienstvergehen der katholischen Kirchendiener werden sich sämmtlich unter folgende vier Arten bringen lassen: Verbreitung kirchlicher Irrlehren, Schändung gottesdienstlicher Sachen und Handlungen, Nachlässigkeit im kirchlichen Berufe, Simonie. Daß bei allen diesen Arten von kirchlichen Dienstvergehen nur die Kirchenobern die zuständigen Strafrichter seien, kann keinem Zweifel unterliegen. Nicht nur die Natur der Sache fordert dies, sondern es geht auch unmittelbar aus den Prinzipien des recipirten canonischen Rechts hervor.

In der Ausübung dieser Jurisdiktion darf die Staatsregierung die Selbstständigkeit des geistlichen Gerichts nicht antasten, es nicht bevormunden. Das Aufsichtsrecht öffnet ihr Zugänge genug, um, so weit es überhaupt die jeder menschlichen Einrichtung anlebende Unvollkommenheit erlaubt, eine gerechte Verwaltung der geistlichen Jurisdiktion zu sichern; sie hat daher nicht nöthig die Kirche unfrei zu machen, indem sie ihre Obern am Gängelbände leitet. Ihre Einwirkung auf die Organisation des bischöflichen Tribunals, ihre Befugniß, von allen Handlungen der Kirchengewalt Kenntniß zu nehmen, im Falle abweichender Ansichten der Kirchenbehörde Gegenvorstellungen zu machen, endlich der Weg der Beschwerde bei den höhern kirchlichen Stufen sind treffliche Schutzmittel gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gerichtsbarkeit, so wie gegen Schläfrigkeit der Kirchenobern. Um so weniger ließe es sich entschuldigen, wenn hier die Staatsregierung, statt einer bloßen Aufsicht, eine förmliche Vormundschaft über die Kirche führen, und sich etwa ein Revisionsrecht beilegen wollte. Dies wäre für das Staatswohl eben so nutzlos, als es eine rechtswidrige, das durch die Verfassung garantirte Recht des Bischofs und die gleichfalls verfassungsmäßige Autonomie der kath. Kirche verletzende Maßregel sein würde. Es verhält sich hier ähnlich, wie mit der Unabhängigkeit der weltlichen Gerichte. Auch bei diesen sind Ungerechtigkeiten nicht unmöglich, und es ist schon öfters vorgekommen, daß ein Unschuldiger gestraft, oder ein überwiesener Verbrecher losgesprochen worden ist; aber desungeachtet wird es Niemand heifallen, die Unabhängigkeit der Gerichte als ein Uebel zu beklagen. Gleichartige Gründe, wie für diese, lassen sich für die Unabhängigkeit der Jurisdiktion der katholischen Kirchenobern über die ihnen untergebenen Geistlichen geltend machen; und in einem so vorherrschend protestant. Staate wie Würtemberg bekommen diese Gründe noch ein sehr vermehrtes Gewicht.

## Die Trappistenkolonie in Algier.

Wenn eine religiöse Anstalt bei den Zeitmännern gut angeschrieben sein will, muß sie sich als nützlich darstellen. Der Kriegsminister Soult hat beschlossen, die Trappisten nach Algier zu berufen, damit sie da, wo Niemand recht angreifen will, den Boden zu kultiviren anfangen und eine Musterlandwirthschaft einrichten. 2000 Hektare Landes sind ihnen verheißen. Alle, selbst die feindseligsten öffentlichen Blätter billigen dieses Unternehmen, obgleich sie vom Wesen des Trappisten nichts kennen; aber der Erfolg ihrer ausgezeichneten Unternehmungen springt zu sehr in die Augen, als daß er mißkannt werden könnte.

Vor der Julirevolution hatten die Trappisten zu Melleraye in der Bretagne (in Frankreich) eine der schönsten landwirthschaftlichen Anstalten, die man in Frankreich je gesehen. Aber der Haß gegen alles Geistliche war zu groß, als daß sie Schonung finden konnten, sie mußten abziehen. Sie übersiedelten nach Irland, wo ihnen die Regierung schlechtes Land gab, auf dem nichts als Heidenkraut wuchs, sie benannten es wieder Melleraye, und brachten es schon so weit, daß es bald als ein Muster dasteht.

Auch im Jahr 1792 wurden sie aus ihrer Gemeinde bei Mortagne vertrieben, kamen aber 1813 wieder dahin zurück. Alles war zerstört, nur einige Mauerwände am Kloster geblieben, der Boden unter der Staatsverwaltung ganz verwildert, denn nur die ausdauernden Trappisten vermögen ihn zu bezwingen.

Jetzt ist das große Trappistenkloster in religiöser und landwirthschaftlicher Beziehung eine der schönsten Anstalten die man sehen kann. Durch die Trappisten kommen alle landwirthschaftlichen Verbesserungen ins Land, alle Maschinen und verbesserten Werkzeuge führen sie ein. Sie haben die herrlichsten Rüh- und Schaafherden auf einem Boden, wo sonst kaum 30 Stück Ziegen sich hätten durchbringen können. Solche unermüdlche, beim strengsten Fasten arbeitende Mönche für die Kultivirung von Afrika zu verwenden, ist freilich der glücklichste und segnenreichste Gedanke. Der Abt, ein Mann von tiefer Einsicht und vieler Kenntniß, hat den Boden bereits besichtigt und gute Hoffnung gemacht.

Zuerst das Schwert, dann das Kreuz, ist des Generals Bugeaud Wort; aber noch mehr als das Schwert vermag das Kreuz. Das Kreuz wird den wilden Stämmen, die sich durch das Kriegsgetümmel und die im Gefolge des Krieges gehende Unsittlichkeit nicht zum Christenthum und zur Zivilisation hingezogen fühlten, erst zeigen, was sie von wahrhaft christlichen Völkern und somit vom Christenthum zu gewärtigen haben. Das Kreuz wird die Wunden heilen, die das Schwert geschlagen, Haß und Erbitterung

zum Schweigen bringen. Die Trappisten werden den Arabern Liebe und Vertrauen einflößen. Ihr strenges Leben, ihr ernstes Schweigen, ihr schweres Fasten, ihre Kleidung, alles muß mit Bewunderung erfüllen; ihre Tugenden aber werden die Feinde anziehen. Wenn endlich durch ihre Mühe, Aufopferung und Kunst dem afrikanischen Boden reiche Früchte abgewonnen werden, dann werden auch Europäer und Afrikaner sich um sie sammeln und sich ihre Erfahrungen und Belehrungen zu Nutzen machen. Der Wohlgeruch ihres tugendhaften Lebens wird aber der Umgebung immer eine Stimme, oder eindringliche Predigt sein.

Ein eifriger Bischof mit seiner Schaar Mitarbeiter, ein Häuflein barmherziger Schwestern in den Spitälern, die Trappisten in der Landwirthschaft werden mehr für die Kolonisation Algiers wirken als das Kriegsschwert.

### Staatsvertrag über die borromäische Stiftung zu Mailand.

Von Seite Sr. k. k. apostolischen Majestät und von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die 24 Freiplätze für junge, dem geistlichen Stand sich widmende katholische Schweizer, welche aus dem österreichischen Staatsarchive erhalten werden sollen.

1. Nachdem die betreffenden eidgenössischen Stände unter sich übereingekommen sind, diese 24 Freiplätze in dem Seminar zu Mailand in der Art unter sich zu vertheilen, daß auf den Kanton Luzern 2, Uri 2, Schwyz 2, Unterwalden ob und nid dem Wald 2 Plätze, Zug 2, Tessin 2, Wallis 2, Glarus gemeinschaftlich mit Appenzell J. R. 3, Freiburg 1, Solothurn 1, Aargau 1, Graubünden 3, St. Gallen und Thurgau gemeinschaftlich 1 zu fallen hätten, so wird diese Vertheilung österreichischer Seits angenommen und soll darnach die Besetzung der in Erledigung kommenden Freiplätze vorgenommen werden.

2. Auf die von dem Hrn. Erzbischof von Mailand dem betreffenden Ordinariate in der Schweiz zu machende Anzeige eines jeden Erledigungsfalles geschieht die Präsentation zur erledigten Freistelle von der löblichen Kantonsregierung, welche selbe trifft, doch ist der Präsentirte mit einem vollgültigen Zeugnisse über seine Studien, Moralität und sonstigen Qualifikationen von dem zuständigen Bischöfe oder dessen Stellvertreter zu versehen. Ueber die Zulassung des solchergestalt Präsentirten wird der Hr. Erzbischof, insofern von seiner Seite kein Anstand besteht, vorläufig die Zustimmung des k. k. Guberniums einholen.

3. In der Regel sollen nur Schweizerjünglinge zur Aufnahme in das Mailänder Seminar präsentirt werden, welche geeignet sind, im philosophischen und theologi-

sehen Kurse einzutreten. Ausnahmsweise und wenn besondere Rücksichten dafür obwalten, können Präsentirte auch in die Humanitätsklassen aufgenommen werden, insofern sie der italienischen Sprache kundig sind.

4. Dem Hrn. Erzbischof von Mailand steht das Recht zu, jene Schweizerjünglinge, welche durch ihre Studien oder die moralische Haltung dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen sollten, auch vor Vollendung der vorgeschriebenen Lehrkurse zu entlassen. Die in dem Seminar befindlichen Schweizerjünglinge stehen ausschließlich unter der Disziplin der Anstalt; nach ihrem Austritt unterliegen sie den für jeden Fremden bestehenden Vorschriften.

5. Die Schweizerjünglinge sollen in dem erzbischöflichen Seminar zu Mailand in Bezug auf Unterricht, Wohnung, Licht, Feuerung, Nahrung, Kleidung und Krankenpflege den italienischen Diözesanzöglingen durchaus gleich gehalten werden, und können auch während den Ferienmonaten unter gehöriger Aufsicht und gleichmäßiger Behandlung in demselben verbleiben, insofern sie nicht die Mittel und die Gelegenheit haben sollten, während dieser Zeit ihre Heimath zu besuchen.

6. Nach Vollendung der vorgeschriebenen Studienkurse werden dieselben mit vollkommen beglaubigten Zeugnissen über ihr Verhalten und an den Tag gelegten Proben ihrer erworbenen Kenntnisse versehen und wird ihnen nach Erforderniß auch ein angemessenes Reisegeld verabsolgt werden.

### Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** (Bericht über die Pfarrwahl in der Gemeinde Rein.) Die durch das selige Absterben des hochw. Hrn. Candidus Kaufmann erledigte Pfarrpfründe in Rein, wurde laut hochobrigkeitlicher Anordnung am lezt verfloffenen Donnerstag den 27. Weinmonat durch die dasigen Pfarrgenossen besetzt. Auf den Wunsch der Gemeindevorsteher wurde vom hohen Regierungsrath sehr zweckmäßig in der Person des Hrn. Großrath Leu von Ebersol ein Abgeordneter gesendet, um der Pfarrwahl vorzustehen. Nach vollendetem Pfarrgottesdienste, wo noch für einen guten Pfarrer gebeten wurde, ließ Hr. Leu sein obrigkeitliches Schreiben vorlesen und hielt eine geeignete Anrede an die Wahlmänner. Deren wesentlicher Inhalt ist folgender:

Werthe Bürger der Pfarrei Rein! Durch die so eben Ihnen eröffnete Schlußnahme des Hohen Regierungsrathes seid Ihr in Kenntniß gesetzt, auf welche Veranlassung hin und zu welchem Zwecke mir der Auftrag zu Theil geworden, Eure heutige Wahl eines neuen Pfarrers zu leiten. Der verstorbene Hochwürdige Hr. Pfarrer hat vom Jahr 1809 bis 1842, somit 33 Jahre lang als eigentlicher Seelenforger kräftig mit Wort und Beispiel gewirkt, und ge-

nießt nun den Lohn seiner Mühe und Arbeit im Lande der ewigen Vergeltung.

Es ist für den dormaligen Pfarrkreis das erstemal, daß Ihr, werthe Mitbürger! das schöne Recht ausüben könnet, durch eine eigene Wahl Euern Pfarrer zu ernennen. Nur wenigen Pfarrgemeinden unsers Kantons kommt dieses Recht zu. Allein es ist auch ein höchst wichtiges; denn von seinem guten oder bösen Gebrauche hängt das Wohl oder Wehe der Gemeinde ab. Daher ist es heute hohe Pflicht und große Verantwortlichkeit für jeden Wählenden, gewissenhaft nur demjenigen seine Stimme zu geben, den er für den besten und würdigsten hält. Nicht politische Ansichten, Meinungen und Parteiungen dürfen heute den Wähler bestimmen; denn der Pfarrer muß zufolge seiner Bestimmung und seinem heiligen Amte allem fremd bleiben, und nur an jener Gemeinschaft festhalten, welche Jesus Christus, der Sohn Gottes und Erlöser der Welt, auf einen unerschütterlichen Felsen abgestellt hat, und welche keine andere ist, als die von ihm gestiftete apostolische Kirche. Durch getreue Auspendung ihrer Gnaden und Heilmittel wird der Pfarrer ein Seelsorger und Vater für alle seine Pfarrkinder, er wird alle mit gleicher Liebe umfassen, alle zu jenem hohen Ziele hinzuführen trachten, zu welchem der allmächtige Schöpfer und Vater im Himmel alle Menschen bestimmt und erschaffen hat: nämlich zur Erkenntniß, zur Liebe und zum Dienste Gottes. Wenn der Pfarrer auf dieses Fundament baut, und so vor allem Andern das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit gesucht wird, dann ruht Gottes Segen auf einer solchen Gemeinde, und gewiß wird auch der zeitliche und bürgerliche Wohlstand aufblühen. Der Pfarrer ist der eigentliche Lehrer und Aufklärer einer christlichen Gemeinde; seiner Aufsicht und Leitung wird die heranwachsende Jugend, sowohl in der Schule als in der Kirche anvertraut. Welch ein großes und wichtiges Feld bietet sich da einem eifrigen und tüchtigen Seelsorger in der Jugendbildung, zum Wohle einer Gemeinde, zu bearbeiten dar! Wie viel Gutes kann nicht ein für das Seelenheil eifriger und geschickter Pfarrer in einer Gemeinde wirken, wenn er den Zweifelhaften gut zu rathen und die getrennten Gemüther zu gegenseitiger Liebe und Versöhnung zu bringen weiß! Und wo in all den mannigfaltigen Bedürfnissen und Anliegen menschliche Weisheit und Rath nicht mehr ausreichen, da stehen dem eifrigen und frommen Seelsorger noch die kräftigen Gnadenmittel zu Gebote, durch Opfer und Gebet Erhörnung für die Leidenden von der Allmacht und Barmherzigkeit Gottes zu erhalten. Kurz, ein eifriger, frommer und tüchtiger Seelsorger ist für eine Gemeinde ein unschätzbares Glück.

Daher die Wahl eines solchen von höchster Wichtig-

keit, und eine schreckliche Verantwortung würde es für Jeden sein, der nicht nach bestem Wissen und Gewissen, sondern nur nach Parteilucht oder andern niedern Absichten stimmen würde. Daher wird gewiß ein Jeder, der seine heutige Pflicht gewissenhaft zu erfüllen entschlossen ist, sich die Frage stellen: welcher von den kompetirenden hochw. Herren ist wohl für diese Pfründe der beste? welcher ist von Gott hierzu bestimmt? — Daß, werthe Mitbürger! kann Euch kein Mensch sagen, Gott allein ist es, der das Innere des Menschen durchschaut, und vor dem die Vergangenheit und Zukunft wie die Gegenwart gleich offen und klar vor Augen steht; gewiß ist es, daß nur derjenige, welcher von Gott bestimmt ist, einzig sowohl für sich, als auch für die Gemeinde zum Heil und Glück wirken kann. Dieses wird nur durch die Erleuchtung des heil. Geistes erkannt, und diese Erleuchtung wird jenen zu Theil, welche mit gläubigem, aufrichtigem und demüthigem Herzen darum bitten. Diese Anweisung giebt uns Christus im heil. Evangelium, wo er uns die Güte seines himmlischen Vaters schildert und sagt: wenn ihr, die ihr böse seid, euern Kindern gute Gaben zu geben wisset, wie vielmehr wird euer himmlische Vater denjenigen den guten Geist geben, die ihn darum bitten? Wir wollen daher Gott, der hier in seinem Hause, im heiligsten Altarssakrament wahrhaft gegenwärtig ist, durch Maria, die hier als Mutter des guten Rathes schon von euern Vorvätern so hoch verehrt worden, bitten und flehen, daß er seinen heil. Geist, heute besonders über diese versammelte Pfarrgemeinde herabsende, damit ein jeder Wählende durch denselben erleuchtet, und so derjenige bezeichnet werde, welcher von Gott als wirklicher Pfarrer dieser Gemeinde gerufen und bestimmt ist. Auf diese Weise werdet ihr dann den Gewählten als Gesandten Gottes, als den von Gott Euch bestimmten Seelsorger ehren, lieben und ihm gehoramen. Daher wollen wir vor allem aus, um dieses zu erleben, gemeinsam mit gebogenen Knieen und lauter Stimme andächtig beten fünf Vater unser und Ave Maria mit dem christlichen Glauben.“ —

Nach vollendetem Gebete zeigten sich von den neun Kompetenten zwei als gegenwärtig, nämlich die hochw. H. Ludwig Troxler, Vikar in Weggis, und Augustin Tschiri, Vikar in Zell, von denen ein jeder durch eine kurze geeignete Anrede sich der Gemeinde empfahl. Von 199 anwesenden stimmfähigen Bürgern erhielt im ersten Skrutinium Herr Troxler 132, Stimmen. Die ganze Verhandlung gieng mit gebührendem Ernst, mit Anstand und Würde vor sich. Am Schluß ermahnte Herr Leu alle Wahlmänner, daß sie sich sorgfältig vor allem demjenigen hüten sollen, was etwa Anlaß zu Lieblosigkeit oder Neckereien geben könnte, daß sie im Gegentheile dem

Herrn danken, und dem neuerwählten Hr. Pfarrer Achtung, Ehre, Liebe und Gehorsam erweisen sollen.

**Freiburg.** Am 20. Oktober sind die Schulen mit einer feierlichen heil. Geistesmesse eröffnet worden. Den radikalen Blättern entgegen kann ich Sie bestimmt versichern, daß die Anzahl der Zöglinge des Pensionats eher zu als abgenommen hat; und daß namentlich die Anzahl der hier studierenden Engländer, Holländer und Polen jährlich wächst. P. Galizin, der vieljährige Rektor des Pensionats wird uns leider verlassen, um einem durch Erzherzog Ferdinand neuerrichteten Pensionat in Lemberg, welches dasjenige in Freiburg dreimal an Umfang übertreffen soll, vorzustehen; er ist bereits seit drei Jahren durch P. Souffroy, einen Savoyarden, ersetzt. (Echo.)

**Margau.** Die Regierung hat den Sennhof und Herdernhof zur Versteigerung ausgekündet. Beide sind dem Kloster Wettingen nahe und am besten gelegen. Ein im Kloster Muri am 17. d. versammelter radikaler Verein beschloß eine Petition an den Gr. Rath für Verlegung des Schullehrerseminars und eines polytechnischen Instituts ins Kloster Muri.

**Bern.** Es gehört zu den vielen Gehässigkeiten des eidgenössischen Bettages, daß die Regierung verlangt, der kath. Geistliche soll das Mandat der Regierung von der Kanzel verlesen. Ein verdienstvoller junger Geistlicher, der dies zu Brislach im Laufenthal gewohntermaßen unterließ, wurde deshalb zur Verantwortung gezogen. Er ist seitber gestorben, sein Schreiben aber im „Beobachter“ unbefugt veröffentlicht worden.

**Baad.** Die „Gesellschaft von Laien zur Aufrechthaltung der gesunden Lehre“ hat eine „Erklärung an alle Glieder evangelischer Kirche des Kt. Baad“ erlassen, worin sie von der Nothwendigkeit eines Glaubensbekenntnisses sprach und von der Gefahr des Untergangs der Kirche nach Abschaffung des helvetischen Bekenntnisses. 200 Laien protestiren gegen das neue Kirchengesetz. Diese Evangelischen sind also mit dem Evangelium nichts weniger als vergnügt!!

**Frankreich.** Ein protestantischer Geistlicher Laharpe protestirte dagegen, daß die protestantische Konfession für die Verstorbenen bete, ihr Gebet sei nur für die Lebendigen. Das protestantische Konsistorium in Bordeaux protestirte gegen Laharpes Behauptungen. Unterm 7. Oktober gab der Pastor Horaz Monod in Marseille die Erklärung: Nach der Lehre unserer Kirche ist das Schicksal des Menschen nach dem Tode sogleich entschieden. Wir beten daher nicht für die Todten; das wäre in unsern Augen eine leere und unnütze Formalität. — Hr. Abbé Sos. Maria de Lamennais hat sechs seiner Schulbrüder nach den franz. Antillen abgeschickt. Zwei andere gehen nach Cayenne. Diese

Brüder haben große Verdienste um die Emanzipation der Sklaven.

— Die Sittenlosigkeit nimmt so sehr zu, daß die Staatsmänner bereits am Berg stehen und nicht wissen, wie dem Strem wehren. Das „Journ. des Debats“ enthält einen klagevollen Artikel „über die sittliche Zerrüttung der Gesellschaft und die Mittel dagegen.“ Da ist eingestanden, daß die Bildung und Aufklärung der Unsittlichkeit in die Hände arbeitet. Von 17 Departementen, welche mit den meisten Verbrechen erscheinen, gehören 13 dem aufgeklärten, vom Protestantismus mehr heimgesuchten Norden, 4 dem obskuren, fast durchaus katholischen Süden an. Was diesfalls von Frankreich, das gilt von allen Ländern.

— Zu Marseille haben sich wieder vier barmherzige Schwestern nach dem Orient eingeschifft, zwei gehen nach Konstantinopel, zwei nach Santorin in Griechenland. — Der Bischof von Algier hat an alle französischen Bischöfe ein Einladungsschreiben zur Mitfeier der Reliquienübertragung des hl. Augustin von Pavia nach Algier ergehen lassen, worin er seine größte Freude über dieses Fest ausspricht. Am 12. Oktober sollte ihm zu Pavia der kostbare Schatz übergeben werden, am 22. Oktober wird er damit in Toulon anlangen. Auf der Ueberfahrt wird er zu Cagliari in Sardinien anlanden, wo der hl. Fulgentius den Leib des hl. Augustin hinterlegte und wo er lange der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt war. Am 28. Okt. gedenkt er in Hippo einzutreffen, und die Feierlichkeiten begehen zu können. Er bittet die Bischöfe, entweder selbst oder durch Abgeordnete daran Theil zu nehmen. Der Bischof von Chalons machte sich auf diese Einladung unverzüglich auf den Weg zu seinem eifrigen Mitbruder.

**Preußen.** Hr. Bischof Arnoldi hat zwei hermeseische Professoren aus seinem Seminar entlassen und das spanische Jubiläum verkündet. — Den Gastwirthen ist unter strenger Strafe verboten, die noch nicht confirmirte (protestantische) Jugend (unter 17 Jahren) auf Tanzböden zuzulassen.

— Die Schulen sollen künftig in Posen nicht mehr nach der örtlichen Lage, sondern nach ihrer Confession von katholischen oder evangelischen Räten ressortiren. — Bei der Anwesenheit in Aachen ließ sich der preussische, belgische und holländische König die großen Heiligthümer im Dom vorweisen. Unter Psalmengesang wurde der Reliquienschein im Dom geöffnet. Der König sprach den Entschluß aus, den Dom in seiner alten Ehrwürdigkeit herzustellen. — Die nach London gesendeten protestantischen Prediger Sydow und Gerlach, um zu sehen, was sie von der englischen Hochkirche entlehnen könnten, um damit der preussischen aufzuhelfen, haben bei ihrer Rückkehr die Ueberzeugung mitgebracht, daß weder an eine Vereinigung noch an eine Restauration durch die zerfallene Hochkirche zu denken sei.

**Deutschland.** Der kath. Bischof von Limburg hat beim Antritt seines Hirtenamtes einen sehr langen Hirtenbrief an seine Diözese erlassen, worin er sehr einschneidend gegen die neuere (deutsche) Philosophie spricht. Der Bischof von Limburg scheint doch nicht im Geruch des Ultramontanismus zu stehen, weil früher Stimmen laut wurden, welche seine Bestätigung in Zweifel zogen. Aber die deutsche Philosophie ist eben ein Ding, das nur noch jene erheben, die in der Bildung wenigstens um zwanzig Jahre zurück sind. — In der Nähe von Erfurt werden zwei protest. Prediger eine „kirchliche Dorfzeitung“ herausgeben!!

**England.** Der Bischof von Neuschottland in part., Dr. Walsh, ist vor Kurzem zu Kingstown in Irland nach seinem Bestimmungsort unter Segel gegangen. „Die, schreibt ein dortiges öffentliches Blatt, nie sah ich eine so ergreifende Szene. Schon Morgens fünf Uhr standen zahlreiche Haufen bei Kingstown, welche zehn bis fünfzehn Meilen weit rings hergekommen waren. Ihre Zahl war gegen Mittag so groß, daß Tausende von Menschen des Bischofs Wohnung umstanden, um zum letzten Mal ihren vielgeliebten Hirten zu sehen. Zu verschiedenen Tagesstunden empfing der Bischof noch eine große Zahl Menschen aus dem Mäßigkeitsverein. Im Augenblick, da das Schiff die Anker lichtete, warf sich die Menge auf die Knie und betete laut, um über den vortrefflichen Bischof den Segen des Himmels herabzusehen, es stand erst auf, als das Schiff aus den Augen war. Während dieser unbeschreiblichen Szene war der Bischof Walsh von diesen Beweisen der Achtung und Liebe so ergriffen, daß ihn seine Freunde halten mußten. Als das Schiff aus dem Hafen fuhr, hatte der Bischof sein Haupt entblößt und hielt seine Hände immer empor, um den Segen des Himmels über ein Land herabzusehen, das ein so gutes Volk hat. — Die katholische Geistlichkeit in Schottland richtete an die Königin Viktoria bei ihrer Durchreise ein Beglückungsschreiben. Der Minister Lord Aberdeen richtete darauf an den Bischof Gillis, Coadjutor von Edinburg ein Schreiben, worin er Namens der Königin die Zufriedenheit mit diesem Beweis der Anhänglichkeit aussprach. Das Wigh-Ministerium hatte die kath. apostolischen Vikare nie offiziell als Bischöfe anerkennen wollen; Lord Aberdeen betitelte den hochw. Gillis right reverend doctor, ein Titel, den man nur den vom Staate anerkannten Bischöfen zu ertheilen pflegt. — Ein armer syrischer Bischof, der hier Unterstützung sammelte wurde, hier verhaftet, weil man hier nicht begreift, das ein Bischof arm sein könne.

**Holland.** Die „katholische Stimme der Niederlande“ schreibt: Während der letzten Ferienzeit reisten die Professoren von Oxford aus England, durch Belgien. Einer der-

selben brachte längere Zeit in der Trappistenabtei Westmalle zu. Er betete das ganze römische Brevier wie die Mönche. Er stand auch mit ihnen in der Nacht zum Chorgebet auf, kniete zur Erde und wollte den Sitz, den man ihm angeboten, nicht benützen, und war Allen zu großer Erbauung. Er erklärte bestimmt, sobald er in seine Heimath zurückgekehrt, werde er den katholischen Glauben annehmen.

**Spanien.** Der Bischof der Canarischen Inseln, welcher wegen einer Adresse an den Regenten zu Madrid vor Gericht gestellt wurde, hat daselbst eine neue Erklärung veröffentlicht, worin er dem heiligen Stuhle unverbrüchliche Treue gelobt. — Der Erzbischof von Toulouse hat eine Abhandlung geschrieben, über die vorgebliche Gewalt der von der Regierung ernannten, vom hl. Stuhl nicht bestätigten Bischöfe. Der Bischof von Ibiza hat die Schrift ins Spanische übersetzt und mit Noten drucken lassen. Nicht nur der Bischof von Balladolid, sondern auch der Bischof von Coria wurde wegen einer vor fünf Jahren vorgenommenen Ordination vor Gericht gestellt.

— „Die spanische Regierung ist von ihrem Projekte, der völligen Losagung vom römischen Stuhl und der Konstituierung einer selbstständigen Nationalkirche, in aller Stille zurückgekommen. Der zu diesem Zweck ausgearbeitete und den Cortes vorgelegte Gesetzentwurf ist von der zu seiner Begutachtung niedergesetzten Kommission „begraben“ worden, und es scheint nicht mehr die Rede davon sein zu sollen. Indessen zeigt sich die madrider Regierung doch auf der andern Seite keineswegs geneigt, die Versöhnung mit Rom durch Opfer und Zugeständnisse zu erkaufen, sie läßt vielmehr den jetzigen Zustand der kirchlichen Dinge im Ganzen auf sich beruhen und sucht ihn nur hier und da durch maßgebende Dekrete einigermaßen zu regeln. So namentlich durch eine neulich erlassene Verordnung, welche die Fälle bestimmt, in welchen es künftig allein gestattet sein soll, Dispensationen von Rom einzuholen. Die geistlichen Blätter in Madrid, „la Cruz“ und „el Catolico“ erheben gegen diese Verfügung laute Protestationen und stellen dieselbe als eine neue Verfolgung der Kirche, als einen Uebergrieff der weltlichen Gewalt dar, obgleich sie im Grunde genommen eine Milderung der bis dahin aufgestellten Normen für das Verhältniß zu Rom ist, Normen, deren Buchstabe jeden Verkehr der spanischen Staatsangehörigen mit der päpstlichen Curie ausschloß. Die Zahl der von dem Papste bestätigten und also nach den Regeln des canonischen Rechts im Amte stehenden Bischöfe in Spanien ist übrigens gegenwärtig auf sechs herabgesunken, und nach einer allgemeinen Schätzung ist nur noch ein Drittel der Pfarreien des Landes mit regelmäßig, d. h. von anerkannten Bischöfen ordinirten Geistlichen besetzt.“ — So schreibt die Leipz-



Allg. Btg. Unter solchen Umständen ist zu befürchten, daß die spanische Kirche bald nur wenige rechtmäßige ordinirte Priester mehr haben werde.

**Rußland.** Ein Cabinetscourier ist mit neuen wichtigen Depeschen nach Rom gegangen, also an eine Abbrechung der Unterhandlungen noch nicht zu denken. Inzwischen erregt das Zerwürfniß in Europa immer größeres Aufsehen. Die Kölnnerzeitung schreibt aus Rom, daß neue Thatsachen auffer Zweifel setzen, die päpstliche Staatschrift habe eher zu wenig als zu viel gesagt. Und doch Welch eine Schrift für Rußland! Alle französischen und selbst deutsche Blätter sprechen sehr einläßlich von der wichtigen Schrift „Leiden und Verfolgung der kath. Kirche in Rußland,“ die beste, welche nebst der Staatschrift über die Abscheulichkeiten der russischen Regierung gegen die Katholiken mit genauer Sachkenntniß spricht. Der Gegenstand verdient des Katholiken vollste Aufmerksamkeit. Man thut dem russischen Kaiser nach derselben nicht Unrecht, wenn man ihn als den ärgsten Verfolger der kath. Kirche betrachtet.

**Portugal.** Zu Lissabon trat ein Israelit von 29 Jahren, der in der Municipalgarde diente, zum Katholizismus über. Seine Compagnie und eine Deputation von allen Militärkorps, die in Lissabon liegen, wohnten der Feierlichkeit bei.

Ueber Bibellesen in der Muttersprache mit selbsteigener Erklärung.

Aus Neuseeland ward unlängst geschrieben: „Wir fanden bei einem ganz protestantischen Volksstamme die von den methodistischen Predigern in die Maori-Sprache übersetzte Bibel in allen Händen. Die jungen Leute thaten sich etwas auf ihr vermeintes Wissen zu gut, zitierten und kommentirten den heiligen Text in's Kreuz und in die Quere, und gaben vor, all' ihre Träume, sogar die Erfindung der Schießgewehre, welche sie Jesu Christo zuschrieben, darin zu finden. Und diese Armen (wer sollte es glauben?) wußten nicht einmal, daß nur Ein Gott in drei Personen ist, und ihre Lehrer sind seit zwanzig Jahren in Neuseeland.“ (!!!)

(Kathol. Kirch.- und Schulbl. f. d. Elfaß.)

Frage: Hat der Cardinal Mezzofanti auf keiner deutschen Universität studirt? Gf. B.

Antwort: Nein; ein Eriesuit und ein Dominikaner waren seine ersten wissenschaftlichen Lehrer.

### Literarische Anzeige.

Die „**sämmtlichen Werke der Kirchen-Väter**“ aus dem Urtexte in das Deutsche übersetzt, Band 1 — 2,

Kempten 1830 — 39, schön Hbfzbd. ganz neu offerire, à Schweizerfranken 45 — gegen baar und sehr Angeboten entgegen. Briefe und Gelder franko.

J. Meyri.

Antiquar in Basel.

Bei G. Joseph Manz in Regensburg ist erschienen und bei Gebrüder Naber in Luzern zu haben:

## Beweggründe, warum so viele Protestanten

zur  
katholischen Kirche zurückkehren.

Mit einer Beigabe

## Controverskatechismus,

verfaßt von

P. J. J. Scheffmayer,  
aus der Gesellschaft Jesu.

Aus dem Französischen

von

J. M..

Religionslehrer.

Regensburg, 1842. 8. Preis 2 Fr. 4 Bg.

## Controverskatechismus

über den

Ursprung des Lutheranismus,

nach

den Werken Luthers selbst.

Verfaßt von P. J. J. Scheffmayer,  
aus der Gesellschaft Jesu.

8. Preis Fr. 1, 2 Bg.

Bei Gebrüder Naber sind zu haben:

## Das römische Brevier.

Aus dem Lateinischen für Christen, welche täglich mit dem Priester sich erbauen wollen,

von

M. Adam Nickel,

geistlichem Rathe und Regens des bischöfl. Seminars in Mainz.

Mit bischöfl. Approbation.

Sehr schöne Ausgabe. 4 Liefer. 8. 1842. 7 fr. 5 Bg.

Cochem Martin R. P., von den vier letzten Dingen; nämlich: von dem Tode, dem Gerichte, der Hölle und dem Himmelreiche. Ein Zusatz zu dem Leben Christi vom gleichen Verfassers. Neu herausgegeben von mehreren Geistlichen. gr. 8. 1842. br. 15 Bg.